

Aktenzeichen:

3 RJ 278/55

Verkündet
am 30. September 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. September
1958 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 15. Juni 1955 aufgehoben, soweit es den
Rechtsanspruch der Klägerin für die Zeit nach
dem 31. Dezember 1956 betrifft. Insoweit wird
der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist am 24. November 1897 geboren. Sie war bis zu ihrer Eheschließung (14. März 1919) als Hausgehilfin pflichtversichert und versicherte sich freiwillig weiter. Am 26. Juli 1952 beantragte sie Invalidenrente wegen Arteriosklerose, Myocardschadens, Krampfaderbildung und Hängeleib infolge Unterleibsoperation; nach dem Zeugnis des Arztes Dr. med. B.xxxxxx vom 26. Juli 1952, der sie seit fast zwei Jahren behandelt hat, sei sie nicht mehr arbeitsfähig, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) betrage mehr als 50 v.H. Am 2. September 1952 untersuchte sie der Vertrauensarzt Dr. med. P.xxxxx mit folgendem Befund: Krampfadern, Bluthochdruck, Gebärmutterentfernung und Fettsucht. Er nahm Invalidität seit der Antragstellung an.

Die Klägerin hat für die Jahre 1941 bis 1948 je 26 Wochenbeiträge entrichtet. Für 1949 sind ebenfalls 26 Wochenbeiträge geleistet, die am 8. Mai 1951 ausgestellte und am 26. Juli 1952, dem Tage der Antragstellung auf Bewilligung der Invalidenrente, aufgerechnete Quittungskarte (Nr. 17) enthält jedoch für das Jahr 1949 16 Beitragsmarken mit dem Aufdruck " 1952 ".

Mit Bescheid vom 12. Januar 1953 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, weil die Klägerin für das Jahr 1949 nur 14 Wochenbeiträge gültig entrichtet habe, die weiteren 12 Beiträge für 1949 seien erst im Jahre 1952 - nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F.-entrichtet worden. Sie seien rechtsunwirksam. Eine neue Wartezeit habe die Klägerin nicht erfüllt, auch durch Halbdeckung sei die Anwartschaft nicht erhalten. Die Hälfte der zu berücksichtigenden Wochenbeiträge belaufe sich auf 962, denn der durch Beiträge zu deckende Zeitraum betrage 1924 Wochen. Die Klägerin habe aber nur 845 Beiträge nachgewiesen.

Die Berufung der Klägerin wurde nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage behandelt. Die Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

machte geltend, im Jahre 1949 habe sie kein Einkommen gehabt. Der Beamte der Quittungskartenausgabestelle in Bochum-Harpen habe ihr aber im Jahre 1952 geraten, Marken zu kaufen; er habe sie selbst eingeklebt und ihr erklärt, nun sei alles in Ordnung.

Das Sozialgericht Dortmund hat durch Urteil vom 8. Februar 1954 die Klage abgewiesen, denn die Anwartschaft der Klägerin sei erloschen, weil von den für das Jahr 1949 entrichteten Beiträgen 16 Marken erst im Jahre 1952, also verspätet, entrichtet worden seien. Die Klägerin habe somit keinen Anspruch auf Invalidenrente.

Mit der Berufung hat die Klägerin geltend gemacht, in den Jahren 1949 und 1950 sei sie arbeitsunfähig krank gewesen. Das gehe aus dem Attest des sie behandelnden Arztes Dr. med. T.xxx vom 6. März 1954 hervor, bei dem sie seit 1946 wegen mehrfacher Unterschenkelgeschwüre und Krampfadern in Behandlung gestanden habe, sie sei bettlägerig gewesen und habe an Wundrose und phlegmonösen Entzündungen gelitten. Strenge Bettruhe sei vom 6. März bis 23. Juli 1949 und vom 4. Oktober 1949 bis zum 17. Januar 1950 angeordnet gewesen. Die Krankheitszeiten seien Ersatzzeiten im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.).

Das Landessozialgericht hat durch Urteil vom 15. Juni 1955 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen: Nach § 1253 RVO (a.F.) bestehe ein Anspruch nur, wenn die Versicherte invalide sei, die Wartezeit erfüllt habe und die Anwartschaft erhalten sei. Nach der ärztlichen Bescheinigung Dr. med. B.xxxxxxxx vom 26. Juli 1952 und nach dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. med. P.xxxxx vom 2. September 1952 sei die Klägerin seit ihrer Antragstellung (26. Juli 1952) zwar invalide im Sinne der §§ 1253, 1254 RVO (a.F.). Die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendigen Beiträge für 1949 seien aber nicht innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeit entrichtet worden. Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge seien nach § 1442 Abs. 1 RVO(a.F.) unwirksam, wenn sie nicht nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet worden



seien. 16 Beitragsmarken, die die Klägerin für das Jahr 1949 entrichtet habe, trügen den Aufdruck "52". Somit könnten sie erst im Jahre 1952 entrichtet worden sein. Damals sei aber die Frist des § 1442 Abs. 1 RVO (a.F.) für die Nachentrichtung verstrichen gewesen, daher seien die Beitragszahlungen unwirksam. Die Beklagte habe zwar von den für das Jahr 1948 entrichteten Beitragsmarken vier, die über das gesetzliche Mindestmaß entwertet worden waren, zugunsten der Klägerin auf das Jahr 1949 angerechnet und nur die verbleibenden zwölf Beiträge für 1949 beanstandet. Aber auch bei dieser Anrechnung seien für das Jahr 1949 statt der nach § 1264 RVO (a.F.) notwendigen 26 Wochenbeiträge nur 14 gültige Wochenbeiträge gezahlt worden. Die Anwartschaft wäre nur dann erhalten geblieben, wenn für das Jahr 1949 Ersatzzeiten angerechnet werden könnten. Nach § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.) seien für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 RVO (a.F.) Zeiten als Ersatzzeiten anzurechnen, in denen der Versicherte durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben. Von diesem Grundsatz mache § 1267 Abs. 3 RVO zu Ungunsten des Versicherten die Einschränkung, daß für die Zeiten der Verhinderung gleichwohl Beiträge zu entrichten seien, wenn das die Versicherung begründende Beschäftigungsverhältnis fortbestehe. Krankheitszeiten einer nicht noch anderweit berufstätigen Hausfrau könnten aber nicht als Ersatzzeiten im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO angesehen werden, weil die hausfrauliche Tätigkeit keine Berufstätigkeit im Sinne der RVO sei. Daraus folge, daß die Anwartschaft der Klägerin aus ihren vor dem Jahre 1949 entrichteten Beiträgen erloschen sei. Aber selbst wenn man die hausfrauliche Tätigkeit als Berufstätigkeit ansehen und den Grundsatz der Gleichberechtigung beachten wollte, so könne man nach dem gesetzgeberischen Zweck des § 1267 RVO keine Ersatzzeit annehmen. Eine entsprechende Anwendung des § 1267 Nr. 4 RVO (a.F.) könne nur dann in Betracht kommen, wenn die wirtschaftliche Existenz der Klägerin durch die Krankheit beeinträchtigt worden wäre, wenn also wegen der Krankheit durch eine bezahlte Ersatzkraft zusätzliche Aufwendungen entstanden wären. Der Sachverhalt biete dafür jedoch keinen Anhaltspunkt, denn die Tochter der Klägerin habe, soweit erforderlich, die Hausarbeiten ausgeführt. Für den Fa-



Zur Begründung ihrer frist- und formgerecht eingelegten Revision bringt die Klägerin folgendes vor: Das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt und den § 103 SGG verletzt. Nach § 1442 Abs. 3 RVO (a.F.) könne das Landesarbeitsministerium in Fällen besonderer Härte die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Ablauf der Zweijahresfrist zulassen und hierfür eine Frist bestimmen. Nach dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 16. Dezember 1941 (EuM. 49, 91) sei der Versicherte von Amts wegen auf die Vorschrift des § 1442 Abs. 3 RVO hinzuweisen. Beide Tatsacheninstanzen hätten nicht aufgeklärt, warum sie nicht darauf hingewiesen worden sei, die Bewilligung der Nachentrichtung zu beantragen, obwohl die Umstände dazu gedrängt hätten; denn sie, die Klägerin, habe wiederholt vorgetragen, sie habe die Marken für 1949 im Juli 1952 gekauft, weil ihr der leitende Beamte des Büros Bochum-Harpen, Herr K.xxx dazu geraten habe, er habe sie selbst eingeklebt, entwertet, den Rentenantrag entgegengenommen und ihr dann bestätigt, daß "alles in Ordnung" sei. Da ihr Ehemann seit 1948 invalide sei - er sei auch vorher schon lange krank gewesen - hätten sie den gesamten Lebensunterhalt von der Rente des Mannes bestreiten müssen, die bis Ende 1951 nicht ganz 60.- DM betragen habe. Deshalb sei es ihr nicht möglich gewesen, die Beiträge für 1949 rechtzeitig zu leisten. Hätte man sie auf die Vorschrift des § 1442 Abs. 3 RVO (a.F.) aufmerksam gemacht, so hätte sie einen entsprechenden Antrag gestellt. K.xxx habe verschuldet, daß sie keinen solchen Antrag gestellt habe. Deshalb hätte das Landessozialgericht ihn hören müssen.

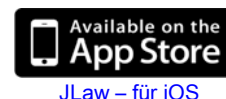
Die Klägerin rügt auch die Verletzung des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.) Es solle zwar nicht angenommen werden, daß die Tätigkeit einer Hausfrau einer Berufstätigkeit gleichzusetzen sei. Sie, die Klägerin, sei aber in den früheren Jahren Hausgehilfin gewesen. Durch die Krankheit 1949/50 sei sie gehindert gewesen, eine Erwerbstätigkeit als Aufwartefrau, häusliche Hilfskraft o.ä. zu übernehmen, wenn sie gewollt hätte.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen:



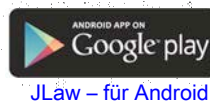
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 16. Dezember 1941 (EuM. 49, 91) seien die Versicherten in Fällen besonderer Härte, wenn es sich um die Nachentrichtung fehlender Pflichtbeiträge nach Ablauf der im § 1442 Abs. 2 RVO (a.F.) genannten Fristen handele, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. In dem zur Entscheidung stehenden Falle handele es sich aber um freiwillige Beiträge. Daher habe keine Verpflichtung bestanden, die Klägerin auf die Härtebestimmungen hinzuweisen. Somit sei weder rechtsirrig noch nachlässigerweise die Sachaufklärung unterblieben. Wenn sich die Klägerin jetzt auf die Härtebestimmungen des § 1442 Abs. 3 RVO (a.F.) stütze, so sei das ein tatsächliches neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden könne. Es liege auch kein Härtefall vor, sondern echte Fristversäumnis, weil die Quittungskarte Nr. 17 (ausgestellt am 8. Mai 1951) nur zehn Beitragsmarken für 1949 enthalte und die weiteren Marken erst bei Stellung des Antrags auf Invalidenrente entrichtet worden seien. Die verspätete Zahlung beruhe auf Verschulden der Versicherten, nicht aber auf unrichtiger Rechtsbelehrung. Das Berufungsgericht habe auch § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.) zutreffend ausgelegt. Die Hausfrauentätigkeit sei kein Beruf, der dem Erwerb diene, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft. Selbst wenn die Arbeit der Hausfrau einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstelle, so sei die Erkrankung keine Unterbrechung einer Berufstätigkeit und damit keine Ersatzzeit im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO. Wohl bestehe der Rentenanspruch nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 1. Januar 1957 an, wenn auch jetzt noch Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorliege. Dieser Anspruch werde anerkannt werden, wenn sich die Klägerin untersuchen lasse und Berufsunfähigkeit vorliege.

II.

Die Revision ist nicht begründet, soweit sie den Rentenanspruch der Klägerin für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 betrifft. Da der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des ArVNG eingetreten ist, sind für den im Jahre 1952 erhobenen Anspruch die bis zum 31. Januar 1956 geltenden Vorschriften maßgebend (Art. 2



§ 5 ArVNG). Das Landessozialgericht hat zutreffend angenommen, daß der Klägerin nach dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls der Invalidität (Juli 1952) maßgebenden Recht wegen Anwartschaftsverlustes kein Anspruch auf Invalidenrente zustand. Zwar war die Anwartschaft nach § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) bis zum 31. Dezember 1948 erhalten, da die Klägerin Beiträge bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet hat und der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Die Anwartschaft ist aber nicht erhalten geblieben, weil die für das Jahr 1949 nach § 1264 RVO (a.F.) erforderlichen Beiträge nicht vollständig entrichtet worden sind und auch keine Ersatzzeiten angerechnet werden können.

Das Landessozialgericht hat mit Recht angenommen, daß Beiträge nach § 1442 Abs. 1 RVO (a.F.) unwirksam sind, wenn sie erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet sind. Von den für das Jahr 1949 entrichteten Beitragsmarken tragen 16 den Aufdruck "1952", somit können sie nicht wirksam für das Jahr 1949 entrichtet sein, wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat. Die Zeit, in der die Klägerin nach ihrer Behauptung im Jahre 1949 krank gewesen ist, kann nicht als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft angerechnet werden, weil die Voraussetzungen des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.) nicht erfüllt sind. Wie das Bundessozialgericht schon entschieden hat (BSG. 4 S. 45), hat diese Vorschrift den Zweck, den Versicherten, der infolge einer Krankheit seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann und dadurch in seinem Einkommen betroffen ist, vor einem unverschuldeten Anwartschaftsverlust zu schützen, der dadurch eintritt, daß die weitere Beitragszahlung infolge des Wegfalls des Einkommens unterbleibt. In der bis zum 31. Dezember 1937 geltenden Gesetzesfassung (§ 1266 in Verbindung mit § 1263 Abs. 1 Nr. 1 RVO früherer Fassung) stand die Anwartschaftsvergünstigung nur den Pflichtversicherten zu, bei denen ein Zusammenhang zwischen der Nichtausübung der Tätigkeit - für die bis zu ihrer Unterbrechung Beiträge entrichtet sein müssen - und der Nichtzahlung von



Beiträgen in der Regel gegeben ist. Durch § 20 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung (AusbauG) vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wurde diese Anwartschaftsvergünstigung auch auf freiwillig Versicherte der Invalidenversicherung ausgedehnt. Damit waren beide Gruppen von Versicherten gleichgestellt. Freiwillig Versicherte können daher nur unter den gleichen Voraussetzungen in den Genuß dieser Anwartschaftsvergünstigung gelangen wie Pflichtversicherte, d.h. nur dann, wenn auch bei ihnen der Zusammenhang zwischen Krankheit und daraus folgender Nichtausübung der Berufstätigkeit einerseits und Nichtzahlung von Beiträgen andererseits gegeben ist. Es ist also auch bei freiwillig Versicherten erforderlich, daß irgendeine Berufstätigkeit, sei es auch eine selbständige, ausgeübt wird, die wegen Krankheit vorübergehend nicht verrichtet werden kann (vgl. Dersch, Grundriß der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 150, 151). Die Klägerin hat aber seit ihrer Eheschließung im Jahre 1919 keine berufliche Tätigkeit ausgeübt. Die Hausfrauentätigkeit ist keine Berufstätigkeit; sie beruht auf den Pflichten, die sich aus dem familienrechtlichen Verhältnis der Ehe ergeben und ist als solche nicht mit Einkünften verbunden. Somit können die Zeiten, in denen die Klägerin im Jahre 1949 erkrankt war, nicht als Ersatzzeiten im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 4 RVO (a.F.) angerechnet werden. Daß die Klägerin, falls sie im Jahre 1949 nicht erkrankt wäre, den Beruf einer Hausgehilfin hätte ausüben können, ist demgegenüber ohne rechtliche Bedeutung.

Soweit sich die Klägerin auf das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 16. Dezember 1941 (EuM. 49 S. 91) beruft, ist zunächst zu beachten, daß das Rundschreiben von einem Sachverhalt ausgeht, bei dem "nur einige wenige Beiträge nachzubringen sind..." und daß es sich im übrigen nur auf § 1442 Abs. 2 RVO (a.F.), also auf nachzuentrichtende Pflichtbeiträge bezieht. Selbst wenn man aber den Beamten der Quittungskartenausgabestelle für verpflichtet ansehen wollte, einen freiwillig Versicherten auf die Vorschrift des § 1442 Abs. 3 RVO (a.F.) hinzuweisen, so wäre dies für den vorliegenden Rentenstreit ohne Bedeutung, denn die Klägerin war in dem Zeitpunkt, als sie von der Quittungskartenstelle auf die Möglichkeit eines Antrags



nach § 1442 Abs. 3 RVO hätte hingewiesen werden können, bereits invalide. Der Hinweis wäre daher, weil freiwillige Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalls der Invalidität nicht mehr entrichtet werden durften (§ 1443 RVO a.F.), zwecklos gewesen. Die Revision ist danach nicht begründet, soweit sie sich gegen die Versagung der Invalidenrente für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 richtet.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 ist der Anspruch der Klägerin begründet, wenn sie berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO n.F. gewesen ist. Da die Klägerin zuletzt im Jahre 1952 ärztlich untersucht worden ist und Feststellungen über ihre Erwerbsfähigkeit in der Zeit seit dem 1. Januar 1957 nicht vorliegen, kann der Senat nicht selbst entscheiden, ob der Anspruch der Klägerin nach den Vorschriften des ArVNG begründet ist. Der Rechtsstreit ist daher insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Landessozialgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)